

## Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG

Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn er falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels oder eines Schengen-Visums macht.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Sofern er Angaben verweigert oder bewusst falsch oder unvollständig macht, kann dies zur Folge haben, dass der Visumantrag abgelehnt bzw. der Antragsteller aus Deutschland ausgewiesen wird, sofern ein Visum bereits erteilt wurde. Durch die Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er vor der Antragstellung über die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben im Visumverfahren belehrt worden ist.

ausgewiesen wird, sofern ein Visum bereits erteilt wurde. Durch die Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er vor der Antragstellung über die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben im Visumverfahren belehrt worden ist.	
Ort, Datum	Unterschrift
Information provided to applicants p with Section 53 of the Residence Act	ursuant to Section 54 (2) 8 in conjunction
A foreigner can be expelled if he or she has to gain a German residence permit or a Sch	furnished false or incomplete information in order engen visa.
belief. If he or she refuses to provide of information, the visa application may be applicant may be expelled from Germany that, before submitting the application, he	formation to the best of his or her knowledge and data or knowingly furnishes false or incomplete refused or, if a visa has already been issued, the . In signing this document, the applicant certifies or she was informed of the legal consequences of e or incomplete information in the visa application
Place, date	Signature